

# CE-Kennzeichnung für Leuchten, Lampen und Leuchtenzubehör



Seit dem 01.01.1996 müssen Produkte, die in den Anwendungsbereich der EG-Richtlinie zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV-Richtlinie) fallen, mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

Ab dem 01.01.1997 gilt gleiches für Produkte, die der Niederspannungs-Richtlinie unterliegen.

Selbstverständlich erfüllen die Produkte von Philips Lighting die Bedingungen der jeweils gültigen EG-Richtlinien und werden dementsprechend mit der CE-Kennzeichnung versehen.

Zur CE-Kennzeichnung noch folgende Erläuterungen:

## **CE-Kennzeichnung als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Produkten**

Ab dem 01.01.1996 sind Hersteller und Importeure verpflichtet, in Eigenverantwortung Produkte, die dem EMV-Gesetz unterliegen, direkt oder deren Verpackung oder Begleitunterlagen mit der CE-Kennzeichnung zu markieren. Die CE-Kennzeichnung ist Bedingung für den Vertrieb innerhalb der EU und somit Voraussetzung für das erstmalige Inverkehrbringen eines Produktes. Hersteller bzw. Importeure bestätigen mit der CE-Kennzeichnung, dass ihre Produkte die „grundlegenden Anforderungen“ spezieller europäischer Richtlinien (z.B. elektromagnetische Verträglichkeit) erfüllen. Die Erfüllung der jeweils 'grundlegenden Anforderungen' liegt in aller Regel dann vor, wenn bei der Herstellung der Erzeugnisse einschlägige, harmonisierte europäische Normen beachtet werden.

## **Die CE-Kennzeichnung ist ein Verwaltungszeichen**

Die CE-Kennzeichnung ist ein Verwaltungszeichen, das sich an die staatlichen Überwachungsbehörden richtet. Gegenüber diesen Behörden drückt die CE-Kennzeichnung aus, dass das gekennzeichnete Erzeugnis zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens dem europäischen Recht entspricht.

## **Kein Recht des Handels sowie der Verbraucher auf Einsicht in Konformitätsbescheinigungen der Hersteller**

Das Recht, Konformitätsbescheinigungen abzufordern und einzusehen, steht ausschließlich denjenigen Marktüberwachungsbehörden zu, die die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen elektrischer/elektronischer Produkte überwachen. Dies sind in Deutschland das Bundesamt für Post und Telekommunikation BAPT (zuständig im Zusammenhang mit der EMV-Richtlinie), die Gewerbeaufsichtsämter (zuständig im Zusammenhang mit der Niederspannungs-Richtlinie) und die Marktüberwachungsbehörden (zuständig für die Öko-Design-Verordnung).

## **Die CE-Kennzeichnung ist kein Qualitäts- oder Prüfzeichen**

Die CE-Kennzeichnung bezieht sich lediglich auf die Erfüllung der gesetzlich festgelegten „grundlegenden Anforderungen“ bestimmter Richtlinien. Es ist damit keineswegs eine Aussage über die Qualität der gekennzeichneten Produkte verbunden. Als gesetzlich vorgeschriebenes Verwaltungszeichen ohne Wert für Verbraucher und Anwender sollte die CE-Kennzeichnung nicht mit dem von unabhängigen Prüfinstituten vergebenen Prüfzeichen (wie dem ENEC- oder VDE-Zeichen) verwechselt werden. Diese Prüfinstitute kontrollieren auch nicht, ob ein Produkt rechtmäßig mit der CE-Kennzeichnung versehen ist.